



## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 5/2011**  
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 21. März 2011

## INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

**Fakultäten**

Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010 .....	58
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010 .....	62
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010 .....	66
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010 .....	70

**Zentraleinrichtungen**

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin vom 2. März 2011 .....	73
---	----

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin**

Vom 15. September 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 15. September 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Studienbeginn
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 8 - Praktikum
- § 9 - In-/ Außerkräfttreten und Überführung

### Anhang: Modellhafter Studienverlaufsplan

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen“ (AllgPO) der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ (PO Soziologie) Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des Bachelorstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Studienziele

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zu selbstständigem sozialwissenschaftlichen Denken und Arbeiten. Dazu eignen sie sich Erkenntnisse und Ansätze der Soziologie an und setzen sie in Zusammenhang mit ausgewählten Kenntnissen der Natur-, Ingenieur- oder Planungswissenschaften. Die Studierenden lernen, verschiedene Tätigkeitsfelder aus der Perspektive relevanter soziologischer Kategorien zu analysieren und zu bewerten, z.B. Ethnizität, Generation, Geschlecht, ökonomische Schichtung oder kulturelles Milieu. Dabei ergänzt ein Technisches Fach die soziologische Perspektive auf raum-, organisations- und technikbezogene soziale Prozesse, indem die Studierenden die Innenwahrnehmung technischer Problemstellungen aus der Sicht einer Natur-, Ingenieur- oder Planungswissenschaften kennenlernen. Der Bachelorstudiengang schafft damit die Voraussetzungen für eine akademische Laufbahn, qualifiziert die Studierenden aufgrund der breit gefächerten und umfangreichen Methodenausbildung aber auch für eine nicht-wissenschaftliche Laufbahn. Das in den

Studienverlauf integrierte Praktikum ermöglicht die berufliche Orientierung.

#### § 3 - Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

#### § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden (siehe § 4 der PO). Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS).

#### § 5 - Studien- und Lehrformen

Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. In Vorlesungen (VL) stellt der Dozent bzw. die Dozentin den Lehrstoff in regelmäßigen Vorträgen im Zusammenhang dar. Die Studierenden erwerben Wissen über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebiets.
2. In Seminaren (SE) soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich mit einem Thema auseinander zu setzen, sich im mündlichen Vortrag zu üben und den Inhalt in der Diskussion zu vertreten. Seminare dienen der Aneignung und Vertiefung vom vorhandenen Wissen über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebietes sowie dem Erwerb von Fähigkeiten zur exemplarischen Anwendung des Wissens.
3. Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, in denen der wissenschaftliche Umgang mit Theorie- und Methodenwissen exemplarisch an Hand von gestellten Aufgaben angewandt und in denen die Fertigkeiten und Fachmethoden unter Mitarbeit der Studierenden eingeübt werden.
4. Integrierte Veranstaltungen (IV) sind Kombinationen Vorlesungen und Übungen ohne feste zeitliche Abgrenzung von Vorlesungs- und Übungsteil.
5. Projekte (PJ) werden in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt. Sie dienen der Befähigung zu forschendem Lernen und der Anwendung erworbener Kenntnisse bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme. Bei praxisbezogenen Themenstellungen sind gegebenenfalls Exkursionen und/oder Erhebungen im Forschungsfeld durchzuführen. Als Abschluss des Forschungsprojekts ist ein Forschungsbericht zu erstellen
6. Kolloquien und Forschungswerkstätten (CO) ergänzen den Lehrbetrieb zum einen durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslands und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, die als Gastdozentinnen und Gastdozenten eingeladen werden. Zum anderen dienen sie der Vorstellung und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeit, Master-Arbeit, Dissertation, Habilitation). Neben der Darstellung von Forschungs-

vorhaben und -ergebnissen der Fakultät dienen sie den Studierenden auch als Forschungswerkstätten, die Hilfestellungen bei der Themenfindung und Bearbeitung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit geben.

7. Tutorien (TUT) ergänzen Lehrveranstaltungen, indem das in Seminaren oder Vorlesungen theoretisch vermittelte Wissen und die in Übungen erworbenen Fertigkeiten exemplarisch vertieft wird. Unter anderem dienen sie auch der Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Tutorien werden von studentischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleitet. Der Dozent bzw. die Dozentin der dazugehörigen Lehrveranstaltung gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen kurzen Überblick über den Inhalt sowie die Ziele des Tutoriums.

## § 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert (siehe auch § 4 PO). Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Zur Erreichung der Studienziele gem. § 2 sind zu belegen:

- Pflichtmodule im Fach Soziologie (P)	84 LP
- Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie (SWP)	30 LP
- Wahlpflichtmodule aus einem Techn. Fach (TWP)	28-34 LP
- Wahlmodule im freien Wahlbereich (W)	14-20 LP
- Praktikum	6 LP
- Bachelorarbeit	12 LP

### 3) Pflichtmodule im Fach Soziologie (P)

Die Namen, der Umfang und die Prüfungsformen der Pflichtmodule im Fach Soziologie (P) sind dem Anhang der PO Soziologie zu entnehmen.

### (4) Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie (SWP)

Die Studierenden belegen soziologische Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP:

- Soziologisches Wahlpflichtmodul 1 (SWP 1)	7 LP
- Soziologisches Wahlpflichtmodul 2 (SWP 2)	7 LP
- Soziologisches Wahlpflichtmodul 3 (SWP 3)	4 LP
- Soziologisches Wahlpflichtmodul 4 (SWP 4)	4 LP
- Soziologisches Wahlpflichtmodul 5 (SWP 5)	4 LP
- Soziologisches Wahlpflichtmodul 6 (SWP 6)	4 LP

Die Studierenden wählen die soziologischen Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch. Der Umfang des Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

### (5) Wahlpflichtmodule im Technischen Fach

Die Studierenden belegen Module im Umfang von 28 bis 34 LP aus einem Technischen Fach.

Im Technischen Fach werden Module angeboten, die das Studium um einen ausgewählten natur-, ingenieur- oder planungswissen-

schaftlichen Fächerkanon erweitern. Dadurch sollen interdisziplinäre Perspektiven gefördert werden. Die Technischen Fächer weisen eine modulare Struktur auf und können im Wahlbereich vertieft und ergänzt werden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt Technische Fächer und dazu gehörige Modullisten und veröffentlicht diese auf der Webseite des Instituts für Soziologie. Weitere Technische Fächer sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

### (6) Wahlmodule im Freien Wahlbereich (W)

Die Studierenden wählen Wahlmodule im Umfang von 14 LP bis 20 LP, wobei die Gesamtsumme aus den im Technischen Fach und im Freien Wahlbereich erbrachten Leistungen 48 LP beträgt. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen.

### (7) Bachelorarbeit

Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Fähigkeit erworben haben, ein Themengebiet aus dem Studienfach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Näheres regeln die AllgPO sowie § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung.

(8) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang dargestellt.

(9) Die Fakultät veröffentlicht spätestens zu Beginn eines jeden Semesters Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 7 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Studienfachberatung wird von studentischen Studienberaterinnen und Studienberatern (studentische Beschäftigte) und dem oder der Beauftragten für die Studienfachberatung durchgeführt. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören unter anderem:

- das Abhalten wöchentlicher Sprechzeiten während der Vorlesungszeit,
- die Durchführung von Orientierungsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters,
- die Erstellung eines Studienführers,
- die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(3) Studierende im Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ werden während ihres gesamten Studiums von Mentoren und Mentorinnen betreut. Die Mentoren und Mentorinnen beraten ihre Mentees bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, bei der Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs

sowie der Wahlbereiche und dienen ihren Mentees als feste Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen.

Als Mentoren bzw. Mentorinnen stehen alle hauptamtlichen Lehrpersonen aus den soziologischen Fachgebieten des Instituts für Soziologie (IfS) zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht eine aktuelle Liste der möglichen Mentoren und Mentorinnen auf der Webseite des Instituts für Soziologie (IfS).

Alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung“ müssen im ersten Fachsemester einen Mentor bzw. eine Mentorin auswählen. Der Wechsel des Mentors bzw. der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

## § 8 - Praktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 4 Wochen und soll während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

Das Praktikum wird nicht benotet und geht damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Ziel des Praktikums ist es, Einblicke in die Berufsfelder in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden zu gewähren. Die Studierenden sollen mit der zukünftigen Berufssituation und mit Arbeitsabläufen vertraut gemacht werden.

(3) Der Institutsrat bestellt einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten (Praktikumsbeauftragter bzw. Praktikumsbeauftragte), der bzw. die für alle Fragen im Zu-

sammenhang mit dem Praktikum zuständig ist. Der bzw. die Praktikumsbeauftragte entscheidet insbesondere über die Anerkennung des Praktikums.

(4) Der Prüfungsausschuss erlässt eine Praktikumsrichtlinie, die Inhalt und Umfang sowie die Modalitäten des Nachweises und der Anerkennung des Praktikums regelt.

(5) Die Fakultät unterstützt die Studierenden bei ihren Bemühungen um einen geeigneten Praktikumsplatz.

## § 9 - In-/ Außerkräftreten und Überführung

(1) Die Studienordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung“ der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007 tritt zum Ende des Sommersemesters 2015 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Bachelorstudiengang Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie studieren möchten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Anhang: Modellhafter Studienverlaufsplan

Semester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	
	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Einführung in die Soziologie	4	Sozialstruktur 5					9
Theorien der Soziologie I	4	5					9
Methoden I	5	5	Methoden II 4				
			Methoden IIIa 5	Methoden IIIb 7			26
Technik, Arbeit, Kommunikation	4	Einführung in die Technik-soziologie 4	Mikrosoziologie: Technik und Interaktion 8	Makrosoziologie: Technik und Gesellschaft 6			22
Einführung in die Organisationssoziologie	4	Klassiker der Organisationssoziologie 7	Organisation und Arbeit 4				15
				Soziologisches Wahlpflicht-modul 1 (SWP1) 7	Soziologisches Wahlpflicht-modul 2 (SWP2) 7		14
Soziologisches Wahlpflicht-modul 3 (SWP3)	4		Soziologisches Wahlpflicht-modul 4 (SWP4) 4		Soziologisches Wahlpflicht-modul 5 (SWP5) 4	Soziologisches Wahlpflicht-modul 6 (SWP6) 4	16
Technisches Fach*	5	2	5	6	6	6	30
Freie Wahl**		2		4	7	5	18
					Praktikum 6		6
						Bachelor-Werkstatt 3	3
						Bachelor-Arbeit 12	12
<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

In diesem Modul muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

**Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. September 2010**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 15. September 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ beschlossen: \*)

**Inhalt**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache
- § 5 - Prüfungsablauf und Meldung zu den Modulprüfungen
- § 6 - Hausarbeit
- § 7 - Referat
- § 8 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 9 - Bachelorarbeit
- § 10 - In-/Außerkräfttreten und Überführung

**Anhang: Modulliste**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen“ (AllgPO) der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung die fachspezifischen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ (StuO Soziologie) formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

**§ 4 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache.**

(1) Das Bachelorstudium „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ gliedert sich in Module, ein Praktikum und eine Abschlussarbeit.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 8. März 2011, befristet bis zum 30. September 2013.

(2) Ein Modul im Rahmen der Bachelorprüfung (siehe § 10) wird höchstens einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:

- Hausarbeit (siehe § 6)
- Referat (siehe § 7)
- Mündliche Prüfung (siehe § 6 AllgPO)
- Schriftliche Prüfung (siehe § 7 AllgPO)
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen (siehe § 8 AllgPO)

Eine Übersicht über die Prüfungsformen der einzelnen Module findet sich im Anhang (Modulliste).

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt nach der Exmatrikulation grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(4) Modulprüfungen finden in Deutsch statt. Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in einer Fremdsprache zulassen.

(5) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Studienverlauf.

(6) Die Modulbeschreibungen finden sich im Modulhandbuch.

**§ 5 - Prüfungsablauf und Meldung zu den Modulprüfungen**

(1) Das Verfahren zur Meldung zu den Modulprüfungen ist in § 5 der AllgPO geregelt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in Absatz 2 bis 6.

(2) Module sind i.d.R. an Lehrveranstaltungen gekoppelt und teilnehmerbeschränkt. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren zur Anmeldung der Teilnahme an dem Modul bzw. den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls:

Für manche Module bzw. Lehrveranstaltungen müssen obligatorische Voraussetzungen erfüllt sein, damit Studierende an dem Modul bzw. einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls teilnehmen dürfen, z.B. die Anmeldung zu dem Modul innerhalb einer Anmeldefrist oder der vorherige Abschluss anderer Module. Die Teilnahmevoraussetzungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die jeweiligen Modulverantwortlichen überprüfen für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die jeweiligen Modulverantwortlichen entscheiden über die Zulassung zur Teilnahme an dem Modul und teilen den Studierenden diese Entscheidung mit.

(3) I.d.R. sind Studienleistungen (Vorleistungen) zu erbringen, bevor sich Studierende zur Prüfung anmelden können.

Welche Vorleistungen zu erbringen sind, bevor sich Studierende zur Prüfung anmelden können, regelt das Modulhandbuch. In diesem Fall überprüfen die jeweiligen Modulverantwortlichen, welche Studierenden die Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Modulprüfung erfüllt haben, und leiten diese Information an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin weiter. Studierende können sich frühestens zur Modulprüfung anmelden, wenn sie alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung erfüllt haben.

(4) Haben Studierende gemäß § 5 Abs.3 alle Studienleistungen für die Anmeldung zu einer Prüfung erbracht, so können sie sich

innerhalb des Anmeldezeitraums zur Modulprüfung anmelden. Die Prüfung muss am Prüfungstermin abgelegt werden, der innerhalb des Prüfungszeitraums liegen muss. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den Anmelde-, und Prüfungszeitraum sowie den Prüfungstermin fest. Für die Festlegung der Fristen für die einzelnen Prüfungsformen gelten dabei die entsprechenden Regelungen der AllgPO:

- Schriftliche Prüfung: gemäß AllgPO § 7,
- Mündliche Prüfung und Hausarbeit: gemäß AllgPO § 6,
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen und Referat: gemäß AllgPO § 8.

(6) Studierende können innerhalb des Abmeldezeitraums von der Modulprüfung zurücktreten. Das Verfahren beim Rücktritt bzw. dem Versäumnis von Prüfungen regelt AllgPO § 13.

## § 6 - Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt über die Bestimmungen in §§ 4 und 5 hinaus den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zu beachten. Anzugeben ist, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Die Hausarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Prüfenden bewerten die Hausarbeit innerhalb von 12 Wochen nach Abgabe der Hausarbeit.

(9) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurück gegeben werden kann.

## § 7 - Referat

(1) Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem vom Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfer bzw. Prüferin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wird. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Krankheit des Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie (über die Bestimmungen in § 4 und 5 hinaus) den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(6) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(7) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin direkt nach der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Referate sind hochschulöffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 8 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

- den in der Tabelle im Anhang aufgeführten Modulprüfungen,
- dem Nachweis des Berufspraktikums sowie
- der Bachelorarbeit gem. § 9 im Umfang von 12 Leistungspunkten.

## § 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bachelorstudiengang „Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung“ selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt höchstens 360 Arbeitsstunden. Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden und muss spätestens 15 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht, einen Betreuer (Prüfer) oder eine Betreuerin (Prüferin) sowie ein Thema vorzuschlagen. Die endgültige Zuteilung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 LP sowie
- der Nachweis über 4 Wochen (6 LP) Praktikum gem. § 8 der Studienordnung.

(5) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung leitet dem vom Kandidaten bzw. der Kandidatin gewünschten Prüfer bzw. der gewünschten Prüferin die Betreuungsanfrage und den Themenwunsch zu. Eine Betreuungsanfrage kann nur aus gewichtigem Grund (z.B. starker Arbeitsüberlastung) abgelehnt werden. Lehnt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin die Betreuungsanfrage ab, sucht der Prüfungsausschuss einen anderen Betreuer bzw. eine andere Betreuerin. Stimmt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin der Betreuungsanfrage zu, leitet der Betreuer bzw. die Betreuerin der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung das Thema der Bachelorarbeit zu. Diese legt die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit fest und stellt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Informationen über Betreuer bzw. Betreuerin, Thema sowie Termine umgehend zu.

(6) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten erfolgen. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelorarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 360 Arbeitsstunden von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Beim Verfassen der Bachelorarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftli-

cher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zu beachten. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin darüber zu versehen, dass er bzw. sie sie eigenhändig angefertigt hat und diese Regeln beachtet hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(9) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin in einer Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(10) Eine Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelorarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in mindestens drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden als nicht bestanden bewertet und mit 5,0 („nicht ausreichend“) benotet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 der AllgPO entsprechend.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von dem Betreuer bzw. der Betreuerin sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter bzw. einer prüfungsberechtigten Gutachterin zu bewerten. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin bestellt.

(13) Nach Abgabe der Bachelorarbeit setzen die Gutachter und Gutachterinnen eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in §11 der AllgPO fest und teilen diese der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit.

Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter und Gutachterinnen sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern und Gutachterinnen herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters bzw. einer weiteren Gutachterin. Die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(14) Das Verfahren zur Wiederholung der Bachelorarbeit regelt § 12 der AllgPO.

## § 10 - In-/ Außerkräftreten und Überführung

1) Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung“ der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007 tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2015 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie studieren möchten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.



## Anhang: Modulliste

Modul	LP	Mündl. Prüfung § 6 AllgPO	Schriftl. Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO	Hausarbeit § 6 PO	Referat § 7 PO
<b>Pflichtmodule</b>	<b>84</b>					
Einführung in die Soziologie	4					x
Sozialstruktur	5		x			
Theorien der Soziologie	9	x				
Methoden I: Grundlagen empirischer Sozialforschung	10		x			
Methoden II: Qualitative Auswertungsverfahren	4		x			
Methoden IIIa: Uni- und bivariate Statistik	5		x			
Methoden IIIb: Multivariate Statistik	7		x			
Einführung in die Organisationssoziologie	4					x
Klassiker der Organisationssoziologie	7				x	
Organisation und Arbeit	4					x
Einführung in die Techniksoziologie	4			x		
Technik, Arbeit, Kommunikation	4			x		
Mikrosoziologie: Technik und Interaktion	8				x	
Makrosoziologie: Technik und Gesellschaft	6			x		
BA-Werkstatt*	3			x		
<b>Soziologischer Wahlpflichtbereich</b>	<b>30</b>					
Soziologisches Wahlpflichtmodul 1 (SWP 1)**	7				x	
Soziologisches Wahlpflichtmodul 2 (SWP 2)**	7				x	
Soziologisches Wahlpflichtmodul 3 (SWP 3)**	4	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Soziologisches Wahlpflichtmodul 4 (SWP 4)**	4	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Soziologisches Wahlpflichtmodul 5 (SWP 5)**	4	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Soziologisches Wahlpflichtmodul 6 (SWP 6)**	4	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Technisches Fach (Technischer Wahlpflichtbereich)**	28-34	Entsprechend den Vorgaben der Module des Technischen Fachs				
Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (6) StuO**	14-20	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				

\* Das Modul wird nicht benotet und geht damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

\*\* Die Namen und Prüfungsform der Wahl- und Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.